



Coronavirus-NEWS

Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniuin svizra da musica



Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

In diesem Spezial-Newsletter gehen wir im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie insbesondere auf den am 14. April 2021 vom Bundesrat beschlossenen Lockerungsschritt sowie auf aktuelle Aspekte der Ausfallentschädigung ein und hoffen, die Ausführungen mögen Euch dienlich sein.

Bundesratsentscheid vom 14. April 2021

In den letzten Tagen und Wochen haben wir uns mit grossen Anstrengungen darum bemüht, in Bezug auf den nächsten Lockerungsschritt sinnvolle und gerechtfertigte Vorgaben zu erhalten. Wir haben aufgezeigt, dass von der Blasmusik kein erhöhtes Ansteckungsrisiko ausgeht, im Gegenteil, Blasmusik tut gut. Dabei ist es zu ein paar wertvollen Aktionen gekommen. So ist beispielsweise der Gesundheitsdirektor des Kantons Basel-Stadt, Herr Regierungsrat Thomas Weber für einen Fernsehbeitrag nicht nur hin gestanden und hat für unsere Sache geredet, sondern er hat sich auch gleich hingesezt und mitgespielt. Auch die Militärmusik hat unser Argumentarium über ihre Kanäle an den Oberfeldarzt der Schweizer Armee und Beauftragten des Bundesrates für den koordinierten Sanitätsdienst weitergetragen.

Leider müssen wir feststellen, dass der grosse Effort nicht von Erfolg gekrönt war und die Stigmatisierung und Diskriminierung der Blasmusik weiter geht. So sind zwar ab 19. April 2021 auch in Innenräumen Proben mit 15 Personen wieder zugelassen, aber nur, wenn pro Person 25 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Will heissen, dass die einzelnen Musiker*innen mit einem Abstand von 5 (!) Metern in alle vier Richtungen auseinander sitzen müssen, sofern keine technischen Massnahmen wie Plexiglaswänden vorhanden sind. Damit wären ohne technische Massnahmen Proben nur noch in Räumlichkeiten mit 375 Quadratmeter (15 Personen a 25 m²) Fläche möglich. Eine normale Gemeindefesthalle würde hier schon nicht mehr ausreichen. Der Bund bekräftigt damit die Stigmatisierung und das Vorurteil Blasinstrumente seien «Virenschleudern». Das Gegenteil ist der Fall. Man kann mit einer Trompete nicht einmal eine Kerze auslöschen.

Zusätzlich stossend und unverständlich ist, dass im nicht-professionellen Bereich Aufführungen vor Publikum weiterhin verboten sind.

Wir fühlen uns vom Bundesrat im Stich gelassen und werden weiter für unsere Anliegen kämpfen. Dabei sind wir auf eure Unterstützung angewiesen. Mit einer Online-Petition soll unserem Anliegen Gehör verschafft werden. Bitte beteiligt euch alle an dieser Petition und motiviert auch euer Umfeld daran teilzunehmen. Wir haben eine unglaublich starke Lobby und das seid ihr alle. Diese Lobby nützt aber nur dann etwas, wenn sie auch aktiv ist und sich alle um unsere Anliegen bemühen. Konkrete Informationen folgen.

Neue Massnahmen ab 19. April 2021

Erlaubt sind im nicht-professionellen Bereich der Kultur ab 19. April 2021, mit Ausnahme von Aufführungen vor Publikum, folgende Aktivitäten:

- Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen und wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird. Es muss für jede Person eine Fläche von 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden;
- Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Achtung: Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten. Die Links zu den Informationsangeboten der Kantone finden Sie auf der Webseite www.ch.ch.

Betreuungspersonen bei Jugendmusikvereinen

Es gibt im Bereich Kultur und Sport bezüglich der Anzahl Teilnehmender mit Jahrgang 2001 und jünger weiterhin keine Einschränkungen. Nun sind aber viele Aktivitäten von Teilnehmenden mit Jahrgang 2001 und jünger ohne Erwachsene nicht möglich und es stellt sich in der Praxis die Frage, wie viele erwachsene Betreuungspersonen erlaubt sind.

Unsere Abklärungen namentlich beim Bundesamt für Kultur haben ergeben, dass es an einer eindeutigen Vorgabe des Bundes fehlt. Es gibt zu diesem Thema aber ein offizielles Dokument vom BASPO/BAG/BAK, welches - in Bezug auf Lager - folgendes aussagt: Die Anzahl teilnehmender Kinder/Jugendliche und die Anzahl Begleitpersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Limitierend wirken die generellen Schutz- und Hygienemassnahmen insbesondere die Distanzregel. Die maximale Anzahl kann je nach epidemiologischer Situation von den Behörden reduziert werden.

Das Dokument bezieht sich explizit auf Lager und hat daher nur eine indirekte Relevanz. Es bestätigt aber die von uns empfohlene Praxis, wonach sich die Anzahl zugelassener Kinder und Jugendlicher sowie der zugelassenen erwachsenen Personen gegenseitig bedingen. Wir empfehlen zudem, die maximal zugelassene Anzahl erwachsener Personen zurzeit und bis auf weiteres auf die aktuell gültige Personenregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) zu beschränken. Davon ausgehend, dass eine Jugendmusik circa 30-40 Kinder und Jugendliche umfasst, sehen wir die Anwesenheit von zusätzlich 5 erwachsene Personen als angemessen.

Schnelltest

Ein Schnelltest bietet keinen Schutz vor einer allfälligen Infektion. Aber Schnelltests können helfen, die Verbreitung der Infektion einzudämmen. Wir empfehlen daher, dass sich die Personen vor einer Musikprobe mit einem Schnelltest selber testen und bei einem positiven Resultat der Probe fernbleiben (und sich einem PCR-Test unterziehen). Die Vereine sollten sich überlegen, die vom Bund zugelassenen Schnelltest zu beschaffen und den Mitgliedern zur Durchführung dieser Tests zur Verfügung zu stellen.

Ausfallentschädigung (Finanzhilfe)

Formulierungen in den Verfügungen

Im Bestreben, einen möglichst hohen Automatisierungsgrad bei der in der jeweiligen Landessprache zu verfassenden Mitteilungen der getroffenen Entscheide zu er-

zielen, mussten die Texte für die Verfügung stark vereinfacht werden. Individuelle Begründungen sind nur in beschränktem Umfang möglich. Es kann daher vereinzelt vorkommen, dass sich die Gründe für einen Entscheid schwer nachvollziehen lassen. Die Gesuchsteller können sich in solchen Fällen gerne mit dem Wunsch nach näheren Erläuterungen an corona@windband.ch wenden.

Reduzierte Kausalität

Seit 12. Dezember 2020 und bis auf weiteres sind Veranstaltungen komplett verboten. Gesuche für Veranstaltungen, die im Zeitraum von 12. Dezember 2020 bis voraussichtlich 31. Mai 2021 hätten stattfinden sollen, aber abgesagt wurden, müssen daher auch weiterhin nur noch aufzeigen, weshalb sie nicht verschoben wurden. Eine einlässliche Begründung mit Bezug auf die behördlichen Vorgaben ist für diesen Zeitraum nicht mehr erforderlich.

Aufschub der Gesuche für Juni und später

Gesuche die Veranstaltungen vom Juni oder später betreffen, werden sistiert bis klar ist, welche behördlichen Vorgaben für den betreffenden Zeitraum gelten. Wir empfehlen, entsprechende Gesuche erst einzureichen, wenn für den Gesuchsteller klar ist, was gilt und die Veranstaltung definitiv abgesagt, verschoben oder reduziert durchgeführt wird.

Betrag nicht mehr im Gesetz

In der jüngsten Beratung zum Covid-19-Gesetz hat das Bundesparlament den Maximalbetrag für die im Laienkulturbereich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzhilfe aus dem Gesetz gestrichen. Damit steht zwar nicht automatisch mehr Geld zur Verfügung, aber ein Mehrbedarf könnte mit einem Nachtragskredit geltend gemacht werden. Das war vorher nicht möglich. Die Streichung des Betrags aus dem Gesetz ist somit erfreulich und positiv.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.